Reisekostenregelung der Partei DIE LINKE. Kreis Soest

1. Geltungsbereich

a)
Diese Reisekostenregelung gilt für Mitglieder der Partei, die im Auftrag des Kreisvorstandes der Partei DIE LINKE. Kreis Soest tätig werden und deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt.

- Kreisvorstandssitzung RK trägt Kreisverband
- Kreisfinanzrevisionskommission RK trägt Kreisverband

b)
Diese Reisekostenregelung gilt für alle Mitglieder der Partei, die im Auftrag des Kreisvorstandes der Partei DIE LINKE. Kreis Soest tätig werden. Hierbei gelten folgende Regelungen.

- Wahlkämpfer/innen RK zum Plakatieren, etc. trägt Kreisverband
- Delegierte zum Landesparteitag RK trägt Kreisverband
  Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag der/s Kreisschatzmeisters/in von der Landesebene erstattet zu bekommen.
- Delegierte zum Landesrat wie bei Delegierte zum LPT
- Mitglieder Landesfinanzrat wie bei Delegierte zum LPT
- LAGs Einreichung der Reisekosten über LAG-Sprecher/in

c)
Fahrtkosten für andere Fahrten im Auftrag der Partei können auf Beschluss des Kreisvorstandes erstattet werden.

2. Fahrtkostenerstattung

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für ein Bahnticket 2. Klasse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Es ist dabei jeweils der günstigste Tarif zu wählen.

Privater PKW:
Für die Nutzung des privaten PKW werden 0,20 € pro Kilometer erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Beim mutwillig Nichtzustandekommen von Fahrgemeinschaften kann der Kreisvorstand die Erstattung von Fahrtkosten ablehnen.

3. Abrechnungszeitraum

Reisekosten sind grundsätzlich spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Reise endete, abzurechnen. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.

Kreisvorstandsbeschluss 23.06.2010